

## § 0079a BGB

(1) Die Rechte nach [Art. 15 DSGVO](#) werden nach § [79 BGB](#) und den dazu erlassenen Vorschriften der Vereinsregisterverordnung durch Einsicht in das Register oder den Abruf von Registerdaten über das länderübergreifende Informations- und Kommunikationssystem gewährt. Das Registergericht ist nicht verpflichtet, [Personen](#), deren [personenbezogene Daten](#) im [Vereinsregister](#) oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser [Daten](#) an Dritte Auskunft zu erteilen.

(2) Das Recht auf Berichtigung nach [Art. 16 DSGVO](#) kann für [personenbezogene Daten](#), die im [Vereinsregister](#) oder in den Registerakten gespeichert sind, nur unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren ausgeübt werden, die im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Vereinsregisterverordnung für eine Löschung oder Berichtigung von Eintragungen geregelt sind.

(3) Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO ist auf [personenbezogene Daten](#), die im [Vereinsregister](#) und in den Registerakten gespeichert sind, nicht anzuwenden.